Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
AZ: 12.20.20-2019/000583

VORLAGE
mit 11 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
05.03.2026	**2013/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales	17.03.2026						
Rat	25.03.2026						

Betreff:

Verkaufsoffene Sonntage in Lennestadt
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Bezug:

Vorlage 9008/2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Lennestadt in der Fassung der Anlagen 1-5 für folgende Veranstaltungen:

- 12.04.2026 Frühlingsmarkt in Altenhundem
- 16.08.2026 Stadtfest in Altenhundem
- 30.08.2026 Kartoffelmarkt in Grevenbrück
- 18.10.2026 Herbstmarkt in Altenhundem
- 29.11.2026 Weihnachtsmarkt in Altenhundem

Sachdarstellung:

Die bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Stadt Lennestadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist bis zum 31.12.2025 befristet und daher neu zu beraten bzw. zu beschließen.

In diesem Jahr soll aus Gründen der besseren Übersicht - wie im letzten Jahr - für jeden verkaufsoffenen Sonntag eine separate ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Folgende verkaufsoffene Sonntage sind für die Stadt Lennestadt im Jahr 2026 vorgesehen:

. . .

- 12.04.2026 Frühlingsmarkt in Altenhundem
- 16.08.2026 Stadtfest in Altenhundem
- 30.08.2026 Kartoffelmarkt in Grevenbrück
- 18.10.2026 Herbstmarkt in Altenhundem
- 29.11.2026 Weihnachtsmarkt in Altenhundem

Die Ladenöffnungszeiten sind im Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) geregelt.
§ 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW bestimmt, dass an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürften insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Mit der Änderung des LÖG NRW zum 18.05.2013 wurde die Rechtslage dahingehend geändert, dass nunmehr ein öffentliches Interesse für die Freigabe erforderlich ist.
Ein öffentliches Interesse kann nach § 6 LÖG NRW u.a. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vorliegen.
Außerdem sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen sowie die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen deutlicher definiert.
Diese eng gefassten Vorgaben hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 10.12.2021 berücksichtigt.
Der verfassungsrechtlich festgelegte Sonn- und Feiertagsschutz nach § 140 GG wird bei der Beurteilung der Vorhaben in einem hohen Maße berücksichtigt.

Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt, o.ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden. Die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, darf nicht ungleich größer sein als die Fläche der Messe oder des Marktes.
Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose kann dabei z.B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden.
Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichem Bezug zum konkreten Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
Die durch das Fest / den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt bzw. Fest auftretenden Anbieter sowie der zu erwartende Besucher sind erforderlich.
Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Festes / Marktes sein.

Die von der Ordnungsbehörde der Stadt Lennestadt entworfenen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass trägt den durch die Rechtsprechung entstandenen Vorgaben Rechnung.

Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungen:

. . .

Frühlingsmarkt

Der Frühlingsmarkt in Altenhundem wird im Rahmen der Marktfestsetzung räumlich für die Helmut-Kumpf-Straße von der Einmündung Hundemstraße bis zur Brücke über die Lenne Richtung Kreisverkehrsplatz, Marktplatz, Thomas-Morus-Platz, Bürgermeister-Beckmann-Platz, Straße Am Rathaus bis Einmündung zur Tiefgarage und der Bereich In den Höfen festgesetzt. Der Markt findet nur sonntags statt, starten um 11 Uhr und endet um 18 Uhr.

Die Veranstaltungsfläche des Marktes sowie die räumliche Freigabe der Verkaufsstellen ist in der Anlage 11 A dargestellt.

Neben einer ganztägigen Autoschau eines Großteils der Lennestädter Autohändler wird mehrfach täglich auf dem Marktplatz eine Modenschau aufgeführt. Zudem gibt es die für einen Jahrmarkt üblichen Waren- und Verzehrständen sowie Vereinspräsentationen. Insgesamt bieten ca. 45 Marktbeschicker Waren an.
In den letzten Jahren ist ein konstant hohes Besucheraufkommen festzustellen. Der Frühlingsmarkt zieht am Veranstaltungstag ca. 5.000 Besucher an. Diese Zahl basiert auf Schätzungen des Veranstalters und aus Presseberichten. Auch ohne eine begleitende Ladenöffnung ist für die Zukunft eine hohe Besucheranzahl zu prognostizieren.
Im Jahr 2023 wurden die Besucherströme an zwei Hauptzugangsstellen erfasst. Es wurden 2.220 bzw. 2.427 Personen gezählt. Eine stichprobenartige Befragung der Besucher ergab, dass der Frühlingsmarkt mit den Aktionen und gastronomischen Angeboten der Hauptgrund des Besuches war. Das Wetter im Jahr 2023 war eher kalt und die Veranstalter bezeichneten die Besucherzahl als unterdurchschnittlich.

Ich gehe daher auch in diesem Jahr von den geschätzten 5.000 Besuchern aus.

Presseberichte und Fotos des Frühlingsmarktes liegen vor.

Das Rahmenprogramm des Marktes beinhaltet auch für Kinder verschiedene Möglichkeiten (u.a. Kinderkarussell, Kinderschminken, Kinderflohmarkt, luftbetriebenen Riesenrutsche).

Die Freigabe von Verkaufsstellen erfolgt nur innerhalb der für das Marktgeschehen festgesetzten Veranstaltungsfläche bzw. im direkt anliegenden Umfeld.

Innerhalb der festgesetzten Marktfläche befindet sich zudem der überwiegende Teil des von Besuchern genutzten Parkraums; u.a. zwei Parkhäuser mit ca. 450 Stellplätzen sowie der Bereich Wigey mit ca. 140 Stellplätzen. Weitere Parkflächen befinden sich auf dem Schützenplatz in Altenhundem.

Stadtfest

Das Stadtfest findet jeweils am dritten Wochenende im August von Freitag bis Sonntag statt und wird von einem herausragenden Bühnenprogramm und der Beteiligung einer Vielzahl von heimischen Vereinen und Organisationen geprägt. Weiterhin sorgen insgesamt ca. 75 Verkaufs, -infostände, Fahrgeschäfte und Ausstellungen für ein abwechslungsreiches Angebot. Das Stadtfest ist über die Grenzen der Stadt Lennestadt bekannt und lockt jährlich tausende Besucher in das Zentrum von Altenhundem.
Aufgrund der hohen Besucherzahlen wird bereits seit Jahren durch die örtliche Ordnungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst etc. ein Sicherheitskonzept erstellt. Für den Sonntag wird für die Grundlage zur Erstellung des Sicherheitskonzeptes eine Besucherzahl von 8.000 bis 10.000 angenommen.
Ein verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Stadtfestes hat erstmals 2020 stattgefunden. Die oben aufgeführten Besucherzahlen wurden bereits davor festgestellt, also ohne Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags.

. . .

Die Veranstaltungsfläche und die Freigabe von Verkaufsstellen entspricht der des Vorjahres und ist in der Anlage 11 A dargestellt. Insgesamt entspricht der räumliche Umfang dem des Frühlingsmarktes.

Kartoffelmarkt

Der Kartoffelmarkt in Grevenbrück wird räumlich gemäß der Anlage 11 B festgesetzt (Bahnhofsplatz, Kölner Straße ab Einmündung zur B 55 bis zum Ende der Ladestraße). Der Markt findet sonntags von 11 Uhr bis 18 Uhr statt.

Auch hier finden sich die üblicherweise auf einem Jahrmarkt zu erwartende Verkaufsstände. Insgesamt bieten ca. 40 Händler ihre Produkte an. Daneben präsentieren sich örtliche Vereine und bestücken Verzehrstände. Auf der Bühne wird ganztägig ein Unterhaltungsprogramm angeboten. Die Kinder- und Jugendorganisation „Offene Tür Grevenbrück“ organisiert das Lennestädter Kinderfest. Es wird ein Zeltdorf, wo Kinder unter Anleitung basteln und werken können. Über den Tag verteilt besuchen nach Schätzungen des Veranstalters aus den Vorjahren und der Presse ca. 3.000 Personen den Kartoffelmarkt.

Die Ladenöffnung der wenigen in Grevenbrück betroffenen Einzelhandelsgeschäfte (8-10) ist gegenüber dem Kartoffelmarkt für das Besucherinteresse als nachrangig einzuordnen.

Herbstmarkt

Die räumliche Marktfestsetzung entspricht der des Frühlingsmarktes (Anlage 11 A). Auch konzeptionell ist der Herbstmarkt am Frühlingsmarkt ausgerichtet. Der Markt beginnt um 11 Uhr und endet um 18 Uhr. Auf dem Marktplatz präsentieren ortsansässige Bekleidungsgeschäfte die aktuelle Herbst- /Wintermode mit mehreren Modenschauen.

Das in den letzten Jahren durchgeführte Street Food-Festival im Rahmen des Herbstmarktes auf dem Rathausplatz wird auch in diesem Jahr stattfinden. Mehrere Verkaufswagen sorgen für ein abwechslungsreiches Speisenangebot.

Insgesamt ca. 35 Verkaufs- und Verzehrstände befinden sich im gesamten Bereich der räumlichen Marktfestsetzung. Der Veranstalter und die Presse beziffern die Besucherzahl am Veranstaltungstag auf 3.000 – 4.000 Besucher. Im Jahr 2025 war die Polizei während der Veranstaltung präsent und kann die Zahlen bestätigen.

Wie beim Frühlingsmarkt auch werden im Rahmen des Herbstmarktes verschiedene Möglichkeiten für Kinder (Kinderkarussell, Riesenrutsche) angeboten.

Hinsichtlich der Besucherströme und der Ausstrahlungswirkung des Marktgeschehens sind dieselben Maßstäbe anzusetzen wie bei dem Frühlingsmarkt.

Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz statt. Bei der Ausgestaltung des Weihnachtsmarktes wird bewusst Wert auf Qualität der Verkaufsstände gelegt. Verkaufsstände werden hauptsächlich in hochwertigen Hütten untergebracht. Auch bei der Beleuchtung und den Ausschmückungen des gesamten Platzes wird auf ein stimmiges weihnachtliches Ambiente geachtet.

Ein Kinderprogramm wird angeboten. Die Grundschulen der Stadt beteiligen sich mit Gesangsbeiträgen an der vorweihnachtlichen Stimmung. Der Auftritt des Weihnachtsmanns hat seit Jahren einen festen Platz im Programmablauf.

Der Weihnachtsmarkt findet von Donnerstag bis einschließlich Sonntag statt. Allein am Sonntag kann von einer Besucherzahl von ca. 2.500 Personen ausgegangen werden. Naturgemäß spielen die Witterungsbedingungen eine erhebliche Rolle.
Die Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes fällt deutlich kleiner aus als die der Frühlings- und Herbstmarktes bzw. des Stadtfestes. Dementsprechend ist das räumliche Umfeld, das von der Ausstrahlungswirkung des Weihnachtsmarktes erfasst wird, entsprechend geringer.

In der Anlage 11 C wird die Fläche des Weihnachtsmarktes und der Bereich der Freigabe von Verkaufsstellen dargestellt.

Prüfung der Erfüllung der Anlassanforderungen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes bzw. räumliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen:

Aufgrund der Veranstaltungsfläche, bezogen auf den Frühlingsmarkt, das Stadtfest und den Herbstmarkt in Lennestadt-Altenhundem konzentriert sich das Besucheraufkommen auf die in der Anlage 11 A gekennzeichneten Bereiche.
Der Publikumsverkehr bewegt sich von den großräumigen Parkflächen an der Sauerlandhalle, dem Wigey, dem Hagebaumarkt, Schneiders Hof, dem Hundem-Lenne-Center und dem Parkhaus in der Gartenstraße in den Kernbereich von Altenhundem, um dort verschiedene Programmpunkte wahrzunehmen bzw. die Verkaufsstände zu besuchen.

Der Kartoffelmarkt findet in Grevenbrück statt. Das Besucheraufkommen konzentriert sich auf die in der Anlage 11 B gekennzeichneten Gebiete.
Der Publikumsverkehr bewegt sich von den Parkflächen Aldi/Kaufpark/KiK bzw. der Schützenhalle in Richtung Kölner Straße / Bahnhofsplatz, wo das Marktgeschehen stattfindet.

Der Weihnachtsmarkt in Altenhundem begrenzt sich auf die Fläche des Marktplatzes und dessen Zuwegungen. Er findet von Donnerstag bis Sonntag statt. Von Donnerstag bis Samstag finden viele Besucher spontan nach der Arbeit oder sonstigen Erledigungen ihren Weg zum Weihnachtsmarkt.
Am Sonntag nutzen die Besucher die Parkflächen im Ortskern bzw. im nahen Umfeld um zum Weihnachtsmarkt zu gelangen.
Die Ausdehnung der Ladenöffnungen ist auf die wenigen Geschäfte im Nahbereich zum Marktplatz reduziert (s. Anlage 11 C).

Zudem ist festzuhalten, dass sich nicht alle Einzelhändler an den verkaufsoffenen Sonntagen beteiligen. Zum Beispiel öffnen nicht alle der im Ortskern von Altenhundem angesiedelten Lebensmittelketten. Die Veranstaltungen werden hauptsächlich nicht durch die Sonntagsöffnungen, sondern durch die Programmpunkte geprägt bzw. angenommen.

Ganz deutlich wird dies bei der Veranstaltung „Kartoffelmarkt“. Die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags betrifft im Kern von Grevenbrück 8-10 Einzelhändler. Demgegenüber steht eine aus den Vorjahren festgestellte Besucheranzahl von ca. 3.000 Personen.

Während zu den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an den Werktagen mehr oder weniger ausschließlich die Gehwege der innerstädtischen Straßenzüge von Laufkundschaft frequentiert werden, ist zu den oben aufgeführten Marktzeiten zu beobachten, dass auf der Veranstaltungsfläche auch auf den (für den Autoverkehr gesperrten) Fahrbahnen ein erhebliches Besucheraufkommen festzustellen ist, das zahlenmäßig weit über dem sonstigen Durchschnittsbesuch liegt.

Es ist somit festzuhalten, dass die oben aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sonntagsöffnungen erfüllt sind. Anhand der Besucherzahlen der Märkte in den Vorjahren gegenüber dem „Tagesgeschäft“ und der tatsächlich geöffneten Ladenlokale steht fest, dass die überwiegende Anzahl der Besucher der Veranstaltungen die Märkte besucht.
Anhand der beigefügten Anlagen 11 A bis C ist ersichtlich, dass die Ladenöffnungen im engen räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen stehen.

. . .

Weiteres Verfahren:

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen sowie die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Ergebnisse der Anhörungen sind ausgewertet und in Kurzform (Anregungen/Stellungnahmen) im Folgenden zusammengenfasst.
Die ausführlichen Stellungnahmen sind als Anlage 6 bis 10 beigefügt.

Anregungen	Stellungnahmen
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 25.02.2026 „Grundsätzlich wird die Ladenöffnung an Sonntag abgelehnt." In der Stellungnahme sind darüber hinaus weitere allgemeine Hinweise hinsichtlich der Sonntagsöffnungen enthalten. Konkrete Anregungen für einzelne Veranstaltungen sind nicht erkennbar.	**Beschluss:** Der Anregung wird nicht gefolgt.
Arbeitgeberverband für den Kreis Olpe e.V., Schreiben vom 15.12.2025 Ist mit der beabsichtigten Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen einverstanden.	**Beschluss**: Der Anregung wird gefolgt.
Pastoraler Raum Lennestadt, Stellungnahme der katholischen Kirchengemeinde vom 09.01.2026 Die grundsätzliche Kritik der katholischen Kirchengemeinden gegenüber verkaufsoffenen Sonntagen hat unverändert Bestand. (Stellungnahme wie am 10.01.2018) **Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt** Keine Stellungnahme eingegangen.	Grundsätzlich besteht die gesetzlich vorgegebene Möglichkeit, Verkaufsoffene Sonntage festzulegen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Lennestadt in Absprache mit den Werbegemeinschaften und dem Stadtmarketing Gebrauch. **Beschluss:** Der Anregung wird nicht gefolgt.
IHK Siegen, Schreiben vom 06.01.2025 Keine Bedenken gegen den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung, sofern die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.	**Beschluss:** Die Anregung wird gefolgt.

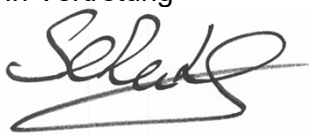
. . .

Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. Südwestfalen, Schreiben vom 21.01.2025 Keine Bedenken gegen den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung.	**Beschluss:** Der Anregung wird gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):

(1) Frühlingsmarkt - ordnungsbehördliche Verordnung
(2) Stadtfest - ordnungsbehördliche Verordnung
(3) Kartoffelmarkt - ordnungsbehördliche Verordnung
(4) Herbstmarkt - ordnungsbehördliche Verordnung
(5) Weihnachtsmarkt - ordnungsbehördliche Verordnung
(6) Stellungnahme ver.di
(7) Stellungnahme Arbeitgeberverband Kreis Olpe
(8) Stellungnahme Pastoraler Raum Lennestadt
(9) Stellungnahme IHK Siegen
(10) Stellungnahme Handelsverband
(11) Räumliche Darstellungen